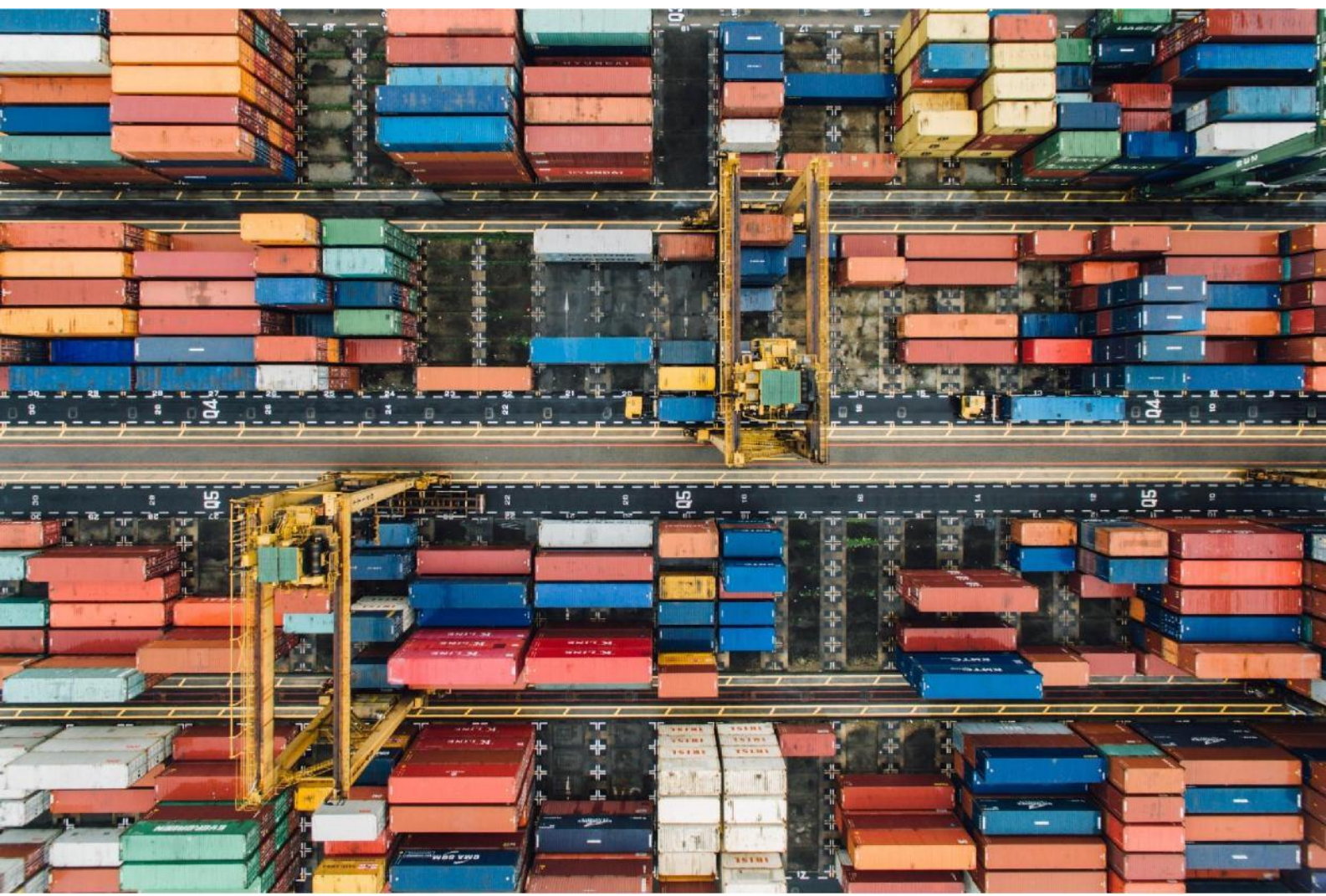


Stellungnahme TÜV-Verband

Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten



Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Die Bundesregierung hat sich im Februar 2021 auf die Verabschiedung eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten verständigt. Durch dieses Gesetz werden in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte besser nachzukommen. Dadurch sollen zum einen die Rechte der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in den Lieferketten gestärkt, zum anderen den legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen werden.

Unternehmen beeinflussen mit ihrem wirtschaftlichen Handeln auf vielfältige Weise das Leben der Menschen sowie die Umwelt. Zu Recht wird von Wirtschaftsakteuren daher zunehmend verlangt, ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung - auch entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette - nachzukommen und bei allen wirtschaftlichen Entscheidungen immer auch die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Blick zu haben. Mit dem Sorgfaltspflichtengesetz wird die Einhaltung von international anerkannten Menschenrechten und ökologischen Standards in globalen Lieferketten von Unternehmen nun zur Pflicht.

Prüforganisationen wie die TÜV-Unternehmen können entscheidend dabei unterstützen, dass soziale und ökologische Standards an jedem Glied der Lieferkette eingehalten werden. Woher werden Rohmaterialien bezogen? Werden Menschenrechte und Umweltaspekte berücksichtigt? Wie steht es um die Arbeitsbedingungen und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter:innen? Um diese Fragen geht es beispielsweise im Rahmen so genannter Lieferantenaudits und sie sind Inhalt entsprechender Zertifizierungen in Bezug auf die Einhaltung sozialer, ökologischer und arbeitsrechtlicher Standards. Mit diesen Dienstleistungen tragen Prüforganisationen dazu bei, die Stationen eines Produkts oder Materials vom Rohstoff über die Verarbeitung bis zur Ladentheke in der gesamten Prozesskette verlässlich zu überprüfen und zu dokumentieren.

1. Allgemeine Bewertung

Der TÜV-Verband begrüßt die Schaffung eines Sorgfaltspflichtengesetzes. Für viele Unternehmen ist es bereits heute eine Selbstverständlichkeit, Lieferketten nach sozialen und ökologischen Standards auszurichten. Mit dem Sorgfaltspflichtengesetz wird diese Selbstverständlichkeit nun für noch mehr Unternehmen zur Pflicht.

2. Synchronisierung mit EU-Vorhaben

Auch auf europäischer Ebene ist die Erarbeitung eines Lieferkettengesetzes geplant. Mit einem entsprechenden Legislativvorschlag ist in der ersten Jahreshälfte zu rechnen. Das Europäische Parlament und der Rat begrüßen diese Pläne. Auch der TÜV-Verband unterstützt einheitliche europäische Regeln mit Blick auf den EU-Binnenmarkt und erhofft sich dadurch insbesondere ein Level-Playing-Field, Harmonisierung und Rechtssicherheit für Unternehmen.

Unternehmerische Sorgfalt darf nicht nur von deutschen Unternehmen verlangt werden. Entsprechende Pflichten müssen den größtmöglichen Geltungsbereich haben. Somit ist es notwendig und richtig, ein funktionierendes Sorgfaltspflichtengesetz auf europäischer Ebene zu schaffen. Die Bundesregierung sollte sich weiterhin für ein Gesetz auf EU-Ebene einsetzen.

3. Reichweite der Sorgfaltspflichten und Kontrolle der Zulieferer

Nach § 2 Abs. 5 bis 8 SorgfPFIG-E hat das verpflichtete Unternehmen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten seinen eigenen Geschäftsbetrieb einschließlich aller Standorte im In- und Ausland, an denen das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen erstellt oder verwertet, zu betrachten sowie direkte Zulieferer und mittelbare Zulieferer.

In Sektoren, in denen es bekanntermaßen häufig zu Verletzungen von Menschenrechten, Arbeits- und Umweltschutzstandards kommt, sollte eine verpflichtende Überprüfung der Zulieferer durch unabhängige Dritte vorgeschrieben werden. Konformitätsbewertungen, durchgeführt von unabhängigen TIC-Organisationen (Testing, Inspection, Certification) - beispielsweise im Rahmen von Inspektionen und Audits vor Ort - bestätigen die Übereinstimmung mit den Anforderungen durch eine Konformitätsbescheinigung oder ein Zertifikat. Unabhängige Prüfdienstleister wie die TÜV-Unternehmen weisen ihre Kompetenz und Unparteilichkeit im Zuge einer hoheitlichen Kompetenzfeststellung und fortlaufender staatlicher Überwachung (Akkreditierung und/oder behördliche Anerkennung) regelmäßig nach. Das System der Konformitätsbewertung und Akkreditierung ist Teil der internationalen Qualitätsinfrastruktur und damit schon heute die Basis für den weltweiten Austausch von Waren und Dienstleistungen. Es sollte somit auch für die erforderliche Transparenz und

Vertrauen in der gesamten Lieferkette genutzt werden.

Auch wenn die Möglichkeiten zur Einflussnahme auf einen Zulieferer geringer wird, je weiter seine Stellung in der Lieferkette entfernt ist, sollten insbesondere in Sektoren mit bekannt hohem Risiko für Menschenrechts- und Umweltverletzungen auch mittelbare Zulieferer stärker in das Sorgfaltspflichtenmanagement einbezogen und entsprechend unabhängig überprüft werden.

4. Anerkennung von Branchenstandards und Nachweis ihrer Einhaltung

Bestehende branchenspezifische Standards sollten bei der Ausgestaltung des Sorgfaltspflichtengesetzes in angemessenem Umfang berücksichtigt werden, müssen allerdings hinreichend trennscharf, zur Erreichung der Schutzziele geeignet und unabhängig überprüfbar sein. Auf Basis von anerkannten Branchenstandards zertifizierte Unternehmen und Zulieferer sollten Erleichterungen beim Nachweis der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht genießen. Bestehende Branchenstandards, nach denen bereits heute die Einhaltung einschlägiger menschenrechtlicher Standards zertifiziert wird, sind beispielsweise amfori BSCI oder SA8000.

Auch die Einrichtung einer Datenbank, die zertifizierte Zulieferer listet, kann für mehr Transparenz bei der Auswahl von Lieferanten sorgen und somit ein sinnvolles ergänzendes Instrument im Rahmen des Sorgfaltspflichtengesetzes sein.

5. Berichtspflichten und Unterstützung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Unternehmen sollen laut § 10 SorgPfIG-E verpflichtet werden, einen Bericht zu veröffentlichen, in dem sie ihre Strategie, Maßnahmen und Umsetzungsmechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht offen, nachvollziehbar und transparent darlegen. Eine Verifizierung der Berichte sollte dabei nicht nur „Datenströme“ betrachten, sondern auch physische Prüfungen (vor Ort) einschließen. Unabhängige Prüforganismen können das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aufgrund ihrer internationalen Präsenz und Infrastruktur bei der Prüfung der Berichte entscheidend unterstützen - insbesondere durch vor-Ort-Kontrollen. Dies wirkt staatsentlastend und spart behördliche Ressourcen.

Der Verband der TÜV e. V. (VdTÜV) vertritt die politischen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Der Verband setzt sich für technische und digitale Sicherheit bei Produkten, Anlagen und Dienstleistungen durch unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung ein. Mit seinen Mitgliedern verfolgt der TÜV-Verband das Ziel, das hohe Niveau der technischen Sicherheit in unserer Gesellschaft zu wahren und Vertrauen für die digitale Welt zu schaffen.